

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss)

zu der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksachen 14/6653, 14/6907 Nr. 2.1 –

Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Bestimmungen zur Altölentsorgung

A. Problem

Mit der Verordnung soll die mehrfach novellierte Richtlinie des Rates 75/439/EWG vom 16. Juni 1975 über die Altölentsorgung vollständig in nationales Recht umgesetzt werden. Sie sieht u. a. unter bestimmten Bedingungen den Vorrang für die Aufarbeitung von Altöl zu Basisöl gegenüber anderen Verwertungsmöglichkeiten vor. Nach § 59 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) bedarf die Verordnung der Zustimmung des Deutschen Bundestages.

B. Lösung

Zustimmung zur Verordnung.

Mehrheitsentscheidung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS sowie einiger Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der anderen Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entsteht durch die Verordnung selbst kein zusätzlicher Vollzugsaufwand. Den betroffenen Wirtschaftsunternehmen entstehen geringe Mehrkosten.

Die im Zusammenhang mit der Verordnung durch die Bundesregierung erstellte Richtlinie zur Förderung der Aufarbeitung von Altöl zu Basisöl sieht unter Inanspruchnahme der im Haushaltsgesetz vorgesehenen Mittel eine degressive Förderung der Aufarbeitung von Altöl zu Basisöl für einen Zeitraum von sieben Jahren mit einem Gesamtmittelaufwand von 20 Mio. DM vor.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
der Verordnung auf Drucksache 14/6653 zuzustimmen.

Berlin, den 25. September 2001

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Christoph Matschie
Vorsitzender

Rainer Brinkmann (Detmold)
Berichterstatter

Georg Girisch
Berichterstatter

Dr. Reinhard Loske
Berichterstatter

Birgit Homburger
Berichterstatterin

Eva-Maria Bulling-Schröter
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Rainer Brinkmann (Detmold), Georg Girisch, Dr. Reinhard Loske, Birgit Homburger und Eva-Maria Bulling-Schröter

I.

Die Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 14/6653 wurde mit Drucksache 14/6907 Nr. 2.1 vom 13. September 2001 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie überwiesen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der FDP empfohlen, der Verordnung zuzustimmen.

II.

Mit Urteil vom 9. September 1999 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) festgestellt, dass die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ihren Verpflichtungen zur Umsetzung der mehrfach novellierten Richtlinie 75/439/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 über die Altölbeseitigung nicht nachgekommen ist, da sie den Vorrang für die Aufarbeitung von Altöl zu Basisöl in der Altölverordnung vom 27. Oktober 1987 nicht festgelegt und auch keinerlei Förderung der Aufarbeitung vor der energetischen Nutzung von Altöl vorgesehen habe.

Mit der nun vorgesehenen Änderung der Altölverordnung wird der Vorrang der Aufarbeitung von Altöl zu Basisöl formal festgeschrieben, sofern keine technischen und wirtschaftlichen einschließlich organisatorischer Sachzwänge entgegenstehen.

Zur wirtschaftlichen Förderung der Aufarbeitung wurde von der Bundesregierung die Richtlinie zur Förderung der Aufarbeitung von Altöl zu Basisöl erstellt, der die Kommission inzwischen zugestimmt hat. Sie sieht unter Inanspruchnahme der im Haushaltsgesetz vorgesehenen Mittel eine degressive Förderung der Aufarbeitung von Altöl zu Basisöl für einen Zeitraum von sieben Jahren mit einem Gesamtmitelaufwand von 20 Mio. DM vor.

III.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat die Verordnung auf Drucksache 14/6653 in seiner Sitzung am 25. September 2001 beraten.

Von Seiten der Fraktion der SPD wurde festgestellt, die von der Bundesregierung vorgelegte Verordnung setze die europäische Altölrichtlinie nunmehr nahezu 1:1 um. Eine weitgehende Förderung der Aufarbeitung von Altöl zu Basisöl sei durchaus denkbar gewesen, bereite aber in anderer Hinsicht Probleme. Insofern stimme man der vorgelegten Lösung zu, werde aber beobachten, wie sich der Markt in diesem Bereich weiter entwickeln werde.

Was die Kritik an der finanziellen Förderung der Aufarbeitung von Altöl zu Basisöl anbelange, so sei darauf hinzuweisen, dass sie nur dann erfolge, wenn nachweislich Verluste entstünden. Dies sei gerade bei innovativen Verfahren der Fall. In vielen Fällen sei allerdings keine Förderung nötig. Zudem sei zu berücksichtigen, dass die Zementindustrie beim Einsatz von Altöl anders als beim Heizöl keine Steuer zu entrichten habe.

Von Seiten der Fraktion der CDU/CSU wurde ausgeführt, mit dem Urteil vom 9. September 1999 werde Deutschland durch den Europäischen Gerichtshof (EuGH) zur vollständigen Umsetzung der europäischen Altölrichtlinie verpflichtet. Man stimme daher dieser Verordnung mehrheitlich, wenn auch mit Bedenken, zu. Einige Abgeordnete der eigenen Fraktion würden sich der Stimme enthalten, da die nun gefundene Lösung nicht den Grundsätzen entspreche, an denen man sonst im Zusammenhang mit der Aufarbeitung im Abfallbereich festhalte.

Von Seiten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde vorgetragen, die Zwangssituation, in die man mit der Verordnungsgebung geraten sei, habe ihre Ursache u. a. in dem schwierig zu lösenden Interessenskonflikt zwischen der Zementindustrie auf der einen und den Altölaufarbeitern auf der anderen Seite. Für eine Aufarbeitung von Altöl spreche u. a. die nach wie vor in der Bevölkerung vorhandene Sorge einer Belastung mit Dioxinen, Furanen etc. bei der Verbrennung des Altöls in Zementwerken. Die jetzt in der Verordnung vorgenommene Regelung – insbesondere in § 2 Abs. 1 Altölverordnung, wo der Vorrang der Aufarbeitung vor sonstigen Verwertungs- bzw. Entsorgungsverfahren festgeschrieben sei – stelle eine adäquate Umsetzung der europäischen Altölrichtlinie dar. Von daher stimme man dieser Verordnung zu.

Von Seiten der Fraktion der FDP wurde darauf hingewiesen, in einem Gutachten des Umweltbundesamtes (UBA) sei festgestellt worden, dass die Aufarbeitung von Altöl zu Basisöl gegenüber anderen Verwertungsarten keine ökologischen Vorteile habe. Insofern gebe es keine Begründung für eine Förderung. Widersprüchlich sei ebenso, in § 2 Abs. 1 der Verordnung der Aufarbeitung von Altölen den Vorrang vor sonstigen Entsorgungsverfahren unter der Bedingung einzuräumen, dass keine technischen und wirtschaftlichen einschließlich organisatorischer Sachzwänge entgegenstünden, auf der anderen Seite aber mit der beabsichtigten Förderung die Wirtschaftlichkeit der Aufarbeitung erst herzustellen. Außerdem vermisse man, dass sich die Bundesregierung auf europäischer Ebene verstärkt für die Änderung der Altölrichtlinie einsetze. Von daher lehne man die Verordnung ab.

Von Seiten der Fraktion der PDS wurde dargelegt, man werde der Verordnung der Bundesregierung zustimmen.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS sowie einigen Stimmen der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung einiger Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, der Verordnung auf Drucksache 14/6653 zuzustimmen.

Berlin, den 25. September 2001

Rainer Brinkmann (Detmold)
Berichterstatter

Georg Girisch
Berichterstatter

Dr. Reinhard Loske
Berichterstatter

Birgit Homburger
Berichterstatterin

Eva-Maria Bulling-Schröter
Berichterstatterin